Diese Blatt wird den Lesern von Dresden und Umgebung am Tage vorher bereits als **Abend-Ausgabe** zugestellt, während es die Post-Abonnenten am Morgen in einer Gesamtausgabe erhalten.

56. Jahrgang. № 307.

Sonntag, 5. November 1911.

Bezugs-Gebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zustellung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 M., durch auswärtige Kommissionäre bis 3,50 M. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdn. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Anzeigen-Tarif. Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden 20 Pf.; Geschäfts-Anzeigen auf der Privatseite 30 Pf.; die zweispaltige Zeile, Textseite 60 Pf. — In Nummern nach Sonn- u. Feiertagen die einspaltige Grundzeile 30 Pf., auf Privatseite 40 Pf., Familien-Nachrichten a. Dresden die Grundzeile 25 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Jeder Belegblatt kostet 10 Pf.

Dresdner Bank

Aktienkapital und Reserven 261 Mill. Mark.

Depositen-Kassen und Wechsel-Kontore:
Dresden-A., König-Johann-Strasse 3
„ „ Prager Strasse 45
„ „ Striesener Strasse 49
Dresden-N., Bautzner Strasse 3
Kurort Weisser Hirsch
Meissen und Kötzschenbroda.

Bareinlagen, Annahme zur Verzinsung. Scheck-Verkehr, Eröffnung von Scheckkonten. Wertpapiere, An- und Verkauf. Beleihung. Coupons, Einlösung und Verwertung. Depots, Aufbewahrung offener u. verschliessbarer. Kreditbriefe auf alle Hauptplätze der Welt.

Für eilige Leser.

Als interimistischer Leiter des Kolonialamtes ist der Gouverneur von Samoa, Dr. Solf, bestellt worden.

Der Präsident des ungarischen Abgeordnetenhauses Albert Berzeviczy hat demissioniert.

Die Pforte hat bei den Großmächten wegen der in Tripolis verübten Grausamkeiten der italienischen Soldaten Protest erhoben.

Die gegen die chinesischen Rebellen entsandten kaiserlichen Generale Weichang und Wantschon sind zu den Revolutionären übergegangen, die auf Peking marschieren.

Der deutsch-französische Marokko-Vertrag.

Das Wolffsche Bureau veröffentlicht über das Marokko-Abkommen, wie einem Teil unserer Leser bereits kurz mitgeteilt, folgende Einzelheiten: „Die bekannten Ereignisse in Marokko haben erkennen lassen, daß die Ordnung in Marokko nicht ohne Eingreifen einer europäischen Macht aufrecht erhalten werden kann. Ein Sultan, der der tatsächliche Herrscher über das Reich wäre, und der die Macht hätte, die in der Algecirasakte vorgesehenen Reformen durchzuführen, existiert nicht mehr. Nach der Algecirasakte hatte aber keine einzelne Macht das Recht, die Wiederherstellung der Ordnung in Marokko allein durchzuführen. Als Frankreich sich trotzdem dazu anschickte, erinnerte die deutsche Regierung an die Bestimmungen der Algecirasakte. Sie gab ihrer Ansicht, daß sie zur selbständigen Wahrung bedrohter deutscher Rechte ebenso berufen sei, wie Frankreich zur Wahrung französischer Interessen, durch Entsendung eines Kreuzers nach Agadir zum Schutze dortiger deutscher Interessen Ausdruck. Dies alles habe dann dazu geführt, daß die deutsche und französische Regierung sich entschlossen haben, die Angelegenheit unter sich neu zu regeln. Als Grundlage der Verhandlungen diente das deutsch-französische Abkommen vom 9. Februar 1909. Die beiden Regierungen haben sich nun über einen Vertrag geeinigt, der heute (Sonnabend) in Berlin unterzeichnet werden soll, und, nachdem der unterschriebene Vertragstext auch der französischen Regierung zugegangen sein wird, voraussichtlich Montag früh gemeinschaftlich der Oeffentlichkeit übergeben werden soll. Die französische Regierung hat sich zunächst abermals auf das bündigste verpflichtet, die

wirtschaftliche Gleichberechtigung

der verschiedenen Nationen in Marokko aufrecht zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß das Prinzip der offenen Tür, wie es in den vorhergehenden Verträgen festgelegt ist, durch keinerlei Maßnahmen beeinträchtigt wird. Auch hat die französische Regierung ausdrücklich Rechte und Wirkungskreis der marokkanischen Staatsbank erneut garantiert. Andererseits hat die kaiserliche Regierung ihr bereits in dem Vertrage vom 9. Februar 1909 ausgesprochenes politisches Desinteressement näher präzisiert und der französischen Regierung volle Bewegungsfreiheit für die Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Ordnung und für die in Marokko vorzunehmenden Reformen jeder Art zugesichert. Sollte die französische Regierung im Einvernehmen mit der marokkanischen Regierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit wirtschaftlicher Transaktionen marokkanisches Gebiet militärisch besetzen, so wird auch demgegenüber die kaiserliche Regierung keine Schwierigkeiten machen. Das gleiche gilt auch von etwaigen Polizeiaktionen zu Lande und zu Wasser. Endlich hat die deutsche Regierung erklärt, keinen Einspruch erheben zu wollen, falls der Sultan von Marokko die diplomatischen Konsularagenten Frankreichs mit der Vertretung der marokkanischen Interessen und dem Schutze der marokkanischen Untertanen im Auslande betrauen sollte. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Sultan den Vertreter Frankreichs bei der marokkanischen Regierung zum Vermittler gegenüber den übrigen fremden Vertretern zu bestellen wünscht. Diese Bestimmung war für unsere Interessen wertvoll, weil auf diese Weise dem gefährlichen Spiele mit dem masque sherifien ein Ende gemacht wird, das dazu führen mußte, daß es uns in strittigen Fällen an Personen fehlte, an die wir uns halten konnten. Durch die Neuregelung der Dinge wird einesteils die Aufrechterhaltung der Ruhe und der Ordnung besser als bisher gesichert. Andernfalls werden Störungen der Ordnung und Vertragsverletzungen von den französischen Organen da, wo sie die tatsächliche Macht ausüben, auch wenn noch eine formelle Hoheit marokkanischer Behörden besteht, direkt vertreten werden müssen. Betreffen die ersten drei Artikel des Abkommens die französischen Befugnisse unter Voraussetzung der offenen Tür und die Handelsgleichheit, so werden nur in dem Art. 4 ff. die beiden letztgenannten Grundprinzipien durch einzelne Bestimmungen ausgebaut, die für ihre Innehaltung Garantien schaffen, die bisher gefehlt haben. Die französische Regierung verpflichtet sich, keinerlei Ungleichheiten zwischen den in Marokko handeltreibenden Nationen zuzulassen, weder in bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben irgend welcher Art, noch bei den Tarifen für die zukünftigen Eisenbahnen, Schiffe oder andere Verkehrsmittel. Das Gleiche soll gelten für alle Fragen des Transitverkehrs. Sodann wird die französische Regierung bei der marokkanischen Regierung eine verschiedenartige Behandlung der Staatsangehörigen der verschiedenen Länder unter allen Umständen verhindern. Insbesondere wird sie keinerlei Verordnungen zulassen, wie z. B. für Maße und Gewichte, Aichungswesen, Anbringung von Stempeln auf Bijouteriewaren und ähnlichem, die die Waren irgendeiner Macht in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinflussen könnten. Um aber den interessierten Mächten einen besseren Einblick als bisher in das Zollwesen zu verschaffen, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, sich in der Commission de Valeurs douanières und in dem Comité permanent de Douanes der Reihe nach durch die verschiedenen Mitglieder ihrer Tangerer Direktion vertreten zu lassen. Diese haben sich jährlich abzuwechseln. Die französische Regierung wird ferner darüber wachen, daß von dem aus Marokko zu exportierenden

Eisen kein Ausfuhrzoll

erhoben wird. Desgleichen soll der Mineenindustrie in bezug auf Produktion und Arbeitsmittel keinerlei besondere Steuer auferlegt werden dürfen. Abgesehen von einer allgemeinen Steuer, hat sie nur eine jährliche, nach Hektaren zu berechnende feste Abgabe und eine weitere Abgabe im Verhältnis zum Bruttogewinne zu tragen. Die französische Regierung wird nicht zulassen, daß in bezug auf Bergwerksabgaben zwischen den Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten irgendwelche Unterschiede gemacht werden. Diese Abgaben sind von allen gleichmäßig aus dem Reglement entsprechend zu entrichten, ohne daß unter irgendwelchem Vorwande zugunsten der Interessen irgendeiner Nation ein Erlaß im ganzen oder zum Teile gewährt werden könnte. In bezug auf öffentliche Arbeiten bleiben die Bestimmungen der Algecirasakte über die öffentlichen Ausschreibungen bestehen. Um aber verschiedene Mißstände, die sich inzwischen herausgestellt haben, abzustellen, hat die französische Regierung die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, für eine derartige Formulierung der Adjudikationsbestimmungen Sorge zu tragen, daß die Konkurrenzfähigkeit der Staatsangehörigen sämtlicher Mächte in Wahrheit die gleiche ist. Dies gilt insbesondere auch für das zu liefernde Material und für die Frachtbestimmungen. Der Betrieb der großen Unternehmungen bleibt dem marokkanischen Staate reserviert oder kann von ihm freihändig an Dritte vergeben werden, die die für den Betrieb nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen. Die französische Regierung wird noch darüber wachen, daß bei dem Betriebe der Eisenbahnen und etwaiger sonstiger Verkehrsmittel, sowie in bezug auf die Anwendung der Reglements, die diesen Betrieb sichern, die Staatsangehörigen sämtlicher Mächte eine unbedingt gleichmäßige Behandlung erfahren. Um den Mächten einen besseren Einblick in die

öffentlichen Ausschreibungen

zu gewährleisten, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, den ihr in der „Commission generale des Adjudications et marchés" zustehenden Posten abwechselnd der Reihe nach mit einem ihrer Tangerer Direktionsmitglieder zu besetzen. Desgleichen wird die französische Regierung die marokkanische Regierung bestimmen, in dem „Comité special des travaux publiques" einen der ihr zustehenden drei Delegierten an den Staatsangehörigen einer in Marokko vertretenen fremden Macht zu übertragen, solange die im Artikel 66 der Algecirasakte vorgesehene Spezialbelastung des Handels in Geltung bleibt. Um die Erschließung Marokkos zu erleichtern und den freien Wettbewerb zu ermutigen, hat sich die französische Regierung verpflichtet, die marokkanische Regierung zu veranlassen, allen Eigentümern von Bergwerken sowie von industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen ohne Unterschied der Nationalität den Bau von Eisenbahnen aus eigenen Mitteln zu gestatten, durch die sie ihre Etablissements mit öffentlichen Eisenbahnen oder mit nächstgelegenen Häfen verbinden können. Sie haben sich dabei nach den Reglements zu richten, die auf der Grundlage der französischen Gesetzgebung erlassen werden sollen. Ueber den

Betrieb der öffentlichen Eisenbahnen

in Marokko soll alljährlich ein Bericht erstattet werden analog den Berichten, die den Generalversammlungen französischer Eisenbahnaktiengesellschaften zu erstatten sind. Die französische Regierung wird mit der Aufstellung dieser Berichte einen der Administratoren der marokkanischen Staatsbank betrauen. Der Bericht wird mit seinen Unterlagen den Zensoren der Bank mitgeteilt und dann veröffentlicht werden, und zwar gegebenenfalls mit den Bemerkungen, die die letzteren zu dem Berichte gemacht

Kunst und Wissenschaft.

** **Wochen-Spielplan der Königlichen Hoftheater.** Opernhaus: Sonntag, 5. November: „Siegfried" (6½). Montag, 6.: „Der Rosenkavalier" (7). Dienstag, 7.: „Der Evangelimann" (½8). Mittwoch, 8.: „Eugen Onegin" (½8). Donnerstag, 9.: „Tiefland" (½8). Freitag, 10.: Zweites Sinfonie-Konzert, Serie A (½8). Sonnabend, 11.: „Mignon" (½8). Sonntag, 12. November: „Götterdämmerung" 5). Montag, 13. (I. Volksvorstellung): „Der Waffenschmied" (8). — Schauspielhaus: Sonntag, 5. November: „Judith" (½8). Montag, 6.: „Eine Frau ohne Bedeutung" (½8). Dienstag, 7.: „Einsame Menschen" (½8). Mittwoch, 8.: „Das Kind" (½8). Donnerstag, 9. (Zum ersten Male): „Der Hulla" (½8). Freitag, 10. (Zu Schillers Geburtstag): „Wilhelm Tell" (7). Sonnabend, 11.: „Judith" (½8). Sonntag, 12. November: „Der Hulla" (½8). Montag, 13.: „Dr. Klaus" (½8).

†* **Mitteilungen aus dem Bureau der Königlichen Hoftheater.** Im Opernhause wird Montag, den 6. November, die Oper „Der Rosenkavalier" von Richard Strauß mit den Damen Plaschke-von der Osten, Siems, Rast und den Herren Ermold und Trede in den Hauptpartien aufgeführt. — Die Besetzung des Lustspiels „Der Hulla" von Paul Ernst, das Donnerstag, den 9. November, im Schauspielhause zum ersten Male aufgeführt wird, ist die folgende: Harun al Raschid: Herr Becker, Mustapha: Herr Wiecke, Fatime: Frl. Treßnitz, Dilara: Frau Körner, Jusuf: Herr Wierth, Semrude: Frl. Diacono Kadi: Herr Meyer, Giafar: Herr Marlow. — Im Königlichen Opernhause findet Donnerstag, den 16. November, die Erstaufführung der romantisch-komischen Oper „Wenn ich König wär'" (Si j'étais roi) von d'Ennery und Bréil, Musik von Ad. Adam statt.

†* **Königl. Opernhaus.** Der „Fliegende Holländer" ging gestern vor gut besuchtem Hause mit zwei Neubesetzungen in Szene. Soomer, der in der Titelrolle schon lange erwartet wird, hatte freilich wegen Heiserkeit absagen müssen; an seiner Stelle sang Herr Plaschke hilfsbereit und in ausgezeichneter stimmlicher Verfassung den Ahasverus des Ozeans, dem gleich dem heimatlosen ewigen Juden, gleich dem irrfahrenden Odysseus die Sehnsucht nach Ruhe, nach einer Heimatstätte heiß im Herzen brennt. Das Werk war in „wohllüstig-schmerzlicher Stimmung" geschaffen; auf der waghalsigen Fahrt des entbehrungsgewohnten Musikers von Riga nach Paris kamen von den Erzählungen der Seeleute die ersten Anregungen; die romantische Küste Norwegens gab ihnen den landschaftlichen Hintergrund. Hoffnungsgeschwellt war seine Brust, das Ausland sollte die Erfolge bringen; aber der „deutsche Musiker in Paris" jetzte nur dort noch heftigen als zuvor seine Leiden fort. Eine unendliche Sehnsucht nach Deutschland ergriff ihn, und da machte er die Verzweiflung, die Hoffnungslosigkeit, die glühende Sehnsucht des Helden der Ballade zu seiner eigenen. Den „uralten Zug des menschlichen Wesens, die Sehnsucht nach Ruhe aus Stürmen des Lebens", den fand er als Kern des Gedichtes, das er nun in fieberhafter Schnelligkeit, nicht wie den vorhergegangenen „Rienzi" zu einem musikalischen Theaterstück" (nach seiner eigenen Bezeichnung), sondern zu einer grandiosen dramatischen Ballade gestaltete. Diese ward freilich vom Heimatlande aus abgewiesen mit der Begründung, die Oper eigne sich nicht für Deutschland, und Wagner hatte mit Recht geglaubt, daß sie im Grunde nur in Deutschland richtig verstanden und erfühlt werden könne, da sie eben Saiten berührt, die nur bei Deutschen zu erklingen imstande seien. Von der Ballade ging er aus; er komponierte sie zuerst, stellte sie in die Mitte des Werkes und spann von ihr aus die thematischen Fäden über die ganze Schöpfung, nach vor- und rückwärts. Die Ballade war ihm selbst das verdichtete Bild des Dramas, wie er es vor seiner Seele sah. Ihr gab er auch eine relativ streng geschlossene Form. Die Senta, die in dem Werke so ganz Symbol ist, die dem Erlösung suchenden Helden als die Ruhe und Glück bringende Heimat seines sturmbewegten Herzens erscheint, muß mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gerade die Ballade herausarbeiten; reicht dafür die Stimmkraft und die Phantasie der Darstellerin nicht aus, so erleidet das gesamte Werk eine starke Einbuße an seinem innersten Wesen. Frl. Forti, die gestern zum erstenmal bei uns in dieser Partie auftrat, ist eine künstlerische Persönlichkeit, die auch hier wiederum mit Ehren bestand. Ihre Darstellung war nach außen und innen durchaus im Sinne des Kunstwerkes; sie lebte mit, was der Schöpfer fühlte und seinen Gestalten zu erleben auftrug; meisterlich der „magnetische Schlaf", durch Erik's Traumerzählung, den sie unter magischem Banne ergänzt, hervorgerufen; ergreifend ihr Einswerden mit der glühend hervorbrechenden Hoffnung des Helden auf Erlösung. Was tut es da schließlich, wenn gesanglich, abgetrennt von der eindrucksvollen Gesamtleistung, einige Mängel festzustellen wären? (Wie beispielsweise die zum Teil zu spitz geratenen hohen Töne dieser gefürchteten hohen Partie; wie auch die geringe Konsistenz, das Flackern von f' und g'' im B-Dur-Satz der Ballade „doch kann dem bleichen Manne Erlösung einstens noch werden"). Freuen wir uns, daß wir eine solche Künstlerin besitzen; freuen wir uns auch, daß Herr Löltgen mit Energie sich bemüht, höheren Ansprüchen gerecht zu werden. Sein männlicher Erik war eine der besten Leistungen, die wir bisher von ihm sahen; die schöne B-Dur-Kantilene „Mein Herz voll Treue bis zum Sterben" geriet ihm vorerst zwar noch nicht, aber er gab Beweise eines ernsthaften Strebens nach Ausdruck, namentlich in der gut gelungenen Traumerzählung. Plaschke haben wir bereits erwähnt; bleibt noch zu nennen Lordmanns heiter-biederer Daland und Rüdigers vorzüglicher Steuermann. Hagen war Dirigent. G. K.

†* **Klavier-Abend von Emil Klinger.** Unter dem heimischen Pianistennachwuchs, der mit der Fähigkeit des Lehrens das nötige technische Können zum Vormachen verbindet, nimmt Klinger eine angesehene Stellung ein. Seine vornehme Musikernatur hatte ein gewähltes Programm zusammengestellt: Bach, Schubert, Brahms und Liszt — in der Hauptsache Werke, deren Wiedergabe ein fades Kokettieren mit Fertigkeiten ausschließt, deren Nachgestaltung dem Hörer Gelegenheit gibt, Blicke in das Innere des reproduzierenden Künstlers zu werfen. In virtuoser Hinsicht erfüllte der Konzertgeber im allgemeinen gehegte Erwartungen. Bei Liszt kamen die Vorzüge seines in solider Schule gegründeten Spiels zu bester Geltung, obgleich es schien, als wenn gegen Ende hin die physische Kraft an der Grenze des Möglichen angekommen sei. Die Klarheit der Linienführung in der als Einleitung dar-